

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

A. Problem und Ziel

Die lang andauernde und in der Zeit seit Jahresbeginn zeitweise auch wieder verschärfte pandemische Situation erfordert weiterhin erhebliche finanzwirksame Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Nach dem massiven wirtschaftlichen Einbruch im Jahr 2020 sind nach wie vor umfangreiche angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen notwendig, um die deutsche Volkswirtschaft wieder auf einen langfristigen und nachhaltigen Wachstumspfad führen zu können. Aufgrund der pandemiebedingten Restriktionen und der damit einhergehenden ökonomischen Unsicherheiten sind viele Investitionen nicht im geplanten Maße oder gar nicht getätigt worden. Ohne das Setzen von gezielten finanzpolitischen Impulsen ist insbesondere im Zuge der andauernden ökonomischen Unsicherheit als Folge der Corona-Pandemie davon auszugehen, dass unterbliebene Investitionen nicht im erforderlichen Umfang nachgeholt werden.

Neben den kurzfristigen und unmittelbaren Schutz-, Hilfs- und Überbrückungsmaßnahmen sind daher zielgerichtete, wachstumsfördernde Maßnahmen zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erforderlich.

Durch die Förderung und Stärkung von ausgewählten Investitionen sollen aktivierende Rahmenbedingungen für Investitionen geschaffen und Wachstumsimpulse gesetzt werden, die unmittelbar zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beitragen, indem sie zur Unterstützung der Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft sowie zur Stärkung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft eingesetzt werden. Dabei wird auch der Energie- und Klimafonds durch entsprechende gesetzliche Anpassungen zu einem Klima- und Transformationsfonds fortentwickelt, um gleichzeitig den Weg zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft zu unterstützen.

Die angestrebte Transformation der deutschen Wirtschaft zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität ist auch durch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie geboten und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) erforderlich. Die Förderung und Stärkung von ausgewählten Investitionen trägt insbesondere zur Erreichung von

SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie und wegen der daraus resultierenden Risiken für die Erholung der Wirtschaft und der Staatsfinanzen soll der Energie- und Klimafonds (EKF) zu einem Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterentwickelt und finanziell gestärkt werden. Es sollen zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Transformation der deutschen Wirtschaft finanziert werden, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen, und die gleichzeitig dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Die Bezeichnung des Sondervermögens wird daher an die erweiterten Zweckbestimmungen angepasst.

Die dem Sondervermögen mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zugewiesenen Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro sollen zweckgebunden zur Nachholung von Investitionen durch Finanzierung öffentlicher Investitionen sowie zur Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen verwendet werden, die zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beitragen.

Durch einen auf konkrete Zwecke gestützten Maßnahmenkatalog werden in diesem Gesetz die förderungswürdigen Investitionen für bedeutende Zukunfts- und Transformationsaufgaben im Bereich Klimaschutz benannt, die besonders effizient dazu beitragen, die Volkswirtschaft auf ihrem Weg aus der Corona-Pandemie zu stärken und auch langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben entstehen durch das Gesetz nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund von neuen Antragsmöglichkeiten und zusätzlichen Angaben bei der Antragstellung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 192 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 153 000 Euro. Betroffen sind nur die Kommunen. Der Erfüllungsaufwand resultiert insbesondere aus zusätzlichen Angaben bei der Antragstellung.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 80 000 Euro. Betroffen ist nur der Bund. Der Erfüllungsaufwand resultiert insbesondere aus zu überarbeitenden oder neu zu entwickelnden Antragsformularen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind bei einer zeitlichen Verteilung der Förderung voraussichtlich marginal.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 2. Mai 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 8. April 2022 als besonders eilbedürftig zu-
geleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“**

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I, S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“
(Klima- und Transformationsfondsgesetz – KTFG)“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes] lautet die Bezeichnung dieses Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, dienen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben. Außerdem förderfähig sind Maßnahmen zum internationalen Klimaschutz sowie Maßnahmen des damit in Verbindung stehenden Umweltschutzes.

(2) Aus dem Sondervermögen können auch

1. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen gezahlt werden, um bei ihnen emissionshandelsbedingte Erhöhungen von Strompreisen auszugleichen auf der Grundlage des Artikels 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1416 der Kommission vom 17. Juni 2021 geändert worden ist,
 2. Ausgleichszahlungen an Betreiber geleistet werden, die eines oder mehrere der von ihnen betriebenen Kohlekraftwerke stilllegen, oder
 3. Ausgleichszahlungen geleistet werden, um beim Strompreis zu entlasten.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Maßnahmen“ wird durch das Wort „Programmausgaben“ ersetzt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Verwendung der Mittel zur Überwindung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Die dem Sondervermögen mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 18. Februar 2022 (BGBl. I S. 194) zur Überwindung der pandemiebedingten Notsituation zusätzlich zugewiesenen Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro sind zweckgebunden für zielgerichtete wachstumsfördernde Maßnahmen zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Im Rahmen dieses Zwecks sollen die Maßnahmen die notwendige Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft unterstützen und Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft langfristig sichern und stärken. Danach sind Ausgaben ausschließlich zu einem der folgenden Zwecke zulässig:

1. Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudereich,
 2. Förderung von Investitionen für eine kohlendioxidneutrale Mobilität,
 3. Förderung von Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge,
 4. Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer kohlendioxidneutralen Energieversorgung oder
 5. Stärkung der Nachfrage privater Verbraucherinnen und Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch die Abschaffung der EEG-Umlage.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2012 nach Maßgabe des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) und ab dem Jahr 2013“ gestrichen und wird das Wort „diese“ durch die Wörter „diese Einnahmen“ ersetzt.
 - bb) Der Nummer 2 werden die Wörter „soweit diese nicht zur Finanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle benötigt werden,“ angefügt.
 - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „aus den geförderten Maßnahmen und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „,Energie- und Klimafonds“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Vom Wirtschaftsplanjahr 2012 an kann das Sondervermögen“ durch die Wörter „Das Sondervermögen kann“ ersetzt.
6. § 6 Satz 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und wird mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.“
7. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Corona-Pandemie hat in vielfältiger Weise Auswirkungen auf die Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger sowie die Weltwirtschaft. Neben der Pandemiebewältigung steht Deutschland wie viele andere Länder vor der Herausforderung, die gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen. Die vorrangige Bekämpfung der Corona-Pandemie musste kurzfristig gegenüber den Klimaschutzzielen priorisiert werden, auch wenn der Klimawandel als große Herausforderung in den unterschiedlichen Wirtschafts- und Lebensbereichen fortbesteht.

Zur dauerhaften Überwindung der Coronakrise im Bereich der Privatwirtschaft bedarf es finanzpolitischer Impulse, die zugleich auch langfristige Transformationsprozesse in Gang setzen sollten. Dieser Transformation in Richtung Nachhaltigkeit und Klimaneutralität bedarf es, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 zu erreichen und insbesondere den Klimawandel gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen zu begrenzen, aber auch, damit Deutschland weiterhin im Wettbewerb mit anderen Ländern bestehen kann. Gleichzeitig ist Deutschland der wirtschaftliche Motor Europas, sodass die finanzpolitischen Impulse zur Aktivierung privatwirtschaftlicher Investitionen auch den Volkswirtschaften der europäischen Staatengemeinschaft mittelbar helfen.

Es ist absehbar, dass die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie auch nach dem Ende der unmittelbaren Gesundheitskrise nachwirken werden: Schon jetzt wurden in der Privatwirtschaft geplante Investitionen, die eine klimaschützende Zielsetzung hatten, zurückgestellt; teilweise wurde auch in Gänze von ihnen abgesehen. Eine weitere Verschiebung von investitionsunterstützenden staatlichen Impulsen würde wegen der schon vor Beginn der Corona-Pandemie geringen und mittlerweile weiter gesunkene Investitionstätigkeit in Deutschland langfristig zu einem niedrigen Wachstum führen. In den Jahren, in denen pandemiebedingte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität fortbestehen, sollen die im Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend investiert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurden dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ 60 Milliarden Euro zugewiesen. Diese Mittel sollen dazu verwendet werden, gezielt Investitionen in Zukunftsbereichen wie dem Klimaschutz zu aktivieren und damit einen Nachholprozess zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der pandemiebedingt verringerten Investitionstätigkeit anzustoßen. Dieses finanzpolitische Ziel zur Stärkung eines effektiven Wirtschaftswachstums anlässlich der weiterhin bestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie soll durch entsprechende Änderungen im Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ nachgekommen werden.

So wird die Fortentwicklung dieses Sondervermögens hin zur Unterstützung der Transformation zur Erreichung der Klimaziele und zur Initiierung der hierfür erforderlichen Aufholprozesse der Investitionstätigkeit in diesem Bereich künftig „Klima- und Transformationsfonds“ heißen. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen wird zudem durch die Änderung des Förderungszwecks ausgeweitet; damit sollen die durch das Klimaschutzgesetz vorgegebenen Klimaschutzziele effektiver erreicht werden.

Speziell durch die Corona-Pandemie kam es wirtschaftlich zu erheblichen Investitionsrückständen. Um die Investitionsdynamik wieder langfristig zu steigern, werden Programmausgaben, die konkreten und abschließend aufgeführten Zwecken mit klarem Bezug zur Förderung der Investitionstätigkeit dienen, aus dem Sondervermögen förderbar.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Mit dem Gesetz macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Begründung und Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Neben der Ergänzung zur Abmilderung der pandemiebedingten Investitionszurückhaltung in § 2a – neu – soll die Neufassung des § 2 Absatz 1 – neu – dazu dienen, die im Klimaschutzgesetz gesteckten Klimaschutzziele umfassend mit Mitteln aus dem Sondervermögen zu unterstützen.

Weitere Anpassungen dienen der einheitlichen Umsetzung des Gesetzes sowie der besseren Handhabung im Sinne der Rechtsbereinigung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes zur Vierten Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS, Weiterentwicklung 2021) berücksichtigt. Die Gesetzesänderung trägt zur Erreichung der von der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geforderten Transformation bei und erweist sich damit als vereinbar mit der DNS.

Das Regelungsvorhaben wird insbesondere zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) 3, 7, 9, 10 und 13 beitragen.

Insgesamt soll das Gesetz die finanzpolitische Ausrichtung auf die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes ermöglichen und bei der Erreichung des 1,5-Grad-Klimazieles gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen unterstützen. Damit dient es der Erreichung von SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ und wird insbesondere eine Reduktion der Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a DNS) bewirken, indem Klimaschutzmaßnahmen zur Transformation der deutschen Wirtschaft und zur Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Klimaschutzgesetz gefördert werden.

Durch die Förderung von klimaschonenden und CO₂-reduzierenden Investitionen im Mobilitäts- und Gebäudebereich und im Rahmen der Energieerzeugung können die Emissionen von Luftschadstoffen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, fossilen Kraft- und Fernheizwerken sowie Öfen und Heizungen in Wohnhäusern entstehen, reduziert werden. Dies trägt zur Erreichung von SDG 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern) bei und zählt insbesondere auf die Indikatoren 3.2.a und 3.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein. Ausgaben unter anderem mit dem Zweck der Stärkung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich, der Stärkung des Schienenverkehrs als klimaneutraler Verkehrsträger, der Beschleunigung des Ausbaus der Elektromobilität und der Förderung von Investitionen in Produktionsanlagen und Infrastruktur sowie Folgekosten im Industriebereich mit emissionsintensiven Prozessen insbesondere über Klimaschutzverträge (sog. Carbon Contracts for Differences) sollen aus dem Sondervermögen geleistet werden.

Die Investitionsförderung in ressourcenschonende Energieeffizienzmaßnahmen wird voraussichtlich die Endenergieproduktivität erhöhen (Indikator 7.1.a DNS) und den Primärenergieverbrauch senken (Indikator 7.1.b DNS). Ebenso trägt sie dazu bei, den Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch (Indikator 7.1.a DNS) und am Bruttostromverbrauch (Indikator 7.1.b DNS) zu steigern. So trägt sie dazu bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern (SDG 7).

Das Regelungsvorhaben wird voraussichtlich zudem Auswirkungen auf den Bereich private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung (Indikator 9.1.a DNS) haben, indem Forschung und Innovationsvorhaben hin zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft sowie Effizienztechnologien zielgerichtet gefördert werden sollen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben entstehen durch das Gesetz nicht.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Gesetzesänderung voraussichtlich ein zusätzlicher Zeitaufwand in Höhe von insgesamt rund 192 000 Stunden, da zusätzliche Förderanträge gestellt oder bei der Antragstellung zusätzliche Angaben gemacht werden müssen. Dies betrifft vorrangig Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Eigentumswohnungen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich auf der Grundlage der durch Destatis ermittelten Fallzahlen und des jährlichen Zeitaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
29.500	390	0	191.750	0

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Gesetzes entsteht voraussichtlich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand sowohl bei kleinen als auch mittleren wie großen Unternehmen. Dieser Erfüllungsaufwand kann zum einen durch angepasste Antragsvoraussetzungen, aber auch durch die Erstauflage von Programmen, unter denen Fördermittel beantragt werden, entstehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere alle großen Unternehmen der Grundstoffindustrie entsprechende Förderanträge stellen. Auch können Wohnungsbaugesellschaften sowie sonstige private Wohnungsvermieter Fördermittel unter den ggf. erweiterten Voraussetzungen Anträge auf Fördermittel stellen. Insgesamt wird geschätzt, dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten in Höhe von jährlich rund 9 642 000 Euro entsteht.

Die Kompensation des der „One in, one out“-Regelung unterliegenden Erfüllungsaufwands soll durch künftige Regelungsvorhaben erbracht werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
520	1.920	45	0	749	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) Großunternehmen				749	
365	760	32,60	0	151	0

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) Mittlere Unternehmen				151	
16.425	280	27,50	0	2.108	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) Kleine Unternehmen				2.108	
32.200	390	32,20	0	6.635	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) Wohngebäudeeigentümer als private Vermieter				6.635	

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der einmalige zusätzliche Erfüllungsaufwand wird von Destatis auf rund 80 000 Euro für die Bundesverwaltung geschätzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes für anzupassende Anträge:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15	720	46,50	0	8,37	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) gD				8,37	
15	1.680	70,50	0	29,61	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) hD				29,61	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes für neu zu entwickelnde Anträge:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10	720	46,50	0	5,58	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) gD				5,58	
10	3.120	70,50	0	36,66	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) hD				36,66	

Der jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand der Kommunen im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln wird von Destatis auf rund 153 000 Euro geschätzt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Kommunen:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300	510	44,60	0	114	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) gD				114	
300	120	64,90	0	39	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) hD				39	

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind bei einer zeitlichen Verteilung der Förderung voraussichtlich marginal.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung, nach der Mittel zur Überwindung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt werden (§ 2a-neu), soll im Laufe des Jahres 2025 evaluiert werden. Im Rahmen dieser Evaluierung soll auch ermittelt werden, für welchen Zeitraum diese Regelung noch fortbestehen soll.

Ziel der Evaluierung ist die Feststellung, in welchem Umfang durch die zur Überwindung der pandemiebedingten Notsituation ausgewählten konkreten Maßnahmen Investitionen getätigt wurden und in wie weit diese Investitionen sowohl zur Stabilisierung als auch zur Transformation der Wirtschaft beigetragen haben. Dafür soll auf der Grundlage der erteilten Förderbescheide ermittelt werden, welche Investitionen gefördert wurden und welche Transformationsprozesse dadurch unterstützt bzw. ausgelöst wurden. Anhand des ausgelösten Investitionsvolumens soll eine Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen erfolgen. Darüber hinaus soll dargestellt werden, welche Treibhausgasreduzierungen durch die Maßnahmen erreicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (Klima- und Transformationsfondsgesetz – KTFG))

Mit dieser Änderung soll das bisher bestehende Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ umbezeichnet werden in „Klima- und Transformationsfonds“. Zudem sollen die Möglichkeiten zur Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen ausgeweitet werden: Neben einer weiteren Abstrahierung in § 2 – neu – sollen durch § 2a – neu – pandemiebedingt unterbliebene Investitionen gefördert werden können, die entsprechende transformative Impulse hin zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft setzen.

Zu Nummer 1

Das Gesetz wird in seiner Bezeichnung angepasst. Damit soll das übergeordnete und langfristige Ziel der Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft unterstrichen werden.

Zur Nummer 2

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Corona-Pandemie sowie der dadurch weiter bestehenden ökonomischen Unsicherheiten und Risiken für die Erholung der Wirtschaft und die Sicherung der Tragfähigkeit der Staatsfinanzen durch die weltweite Klimakrise soll der „Energie- und Klimafonds“ (EKF) zu einem „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) weiterentwickelt und finanziell gestärkt werden. Es sollen zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Transformation der deutschen Wirtschaft finanziert werden, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen, und gleichzeitig dazu beitragen, die

Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Die Bezeichnung des Sondervermögens wird daher an die erweiterten Zweckbestimmungen angepasst.

Zur Nummer 3

Der Zweck des Sondervermögens wird angepasst, um eine bessere Ausrichtung auf die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes zu ermöglichen. Bei der Transformation der Wirtschaft, die zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 und des 1,5-Grad-Klimazieles gemäß dem Pariser Klimaabkommen erforderlich ist, kommt neben der allgemeinen gesellschaftlichen Transformation der Wirtschaft eine zentrale Rolle zu. Die Erreichung der Klimaziele muss einhergehen mit der Erhaltung der Innovations-, Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, so dass Deutschland weiterhin Hochtechnologieland bleibt. Um die Industrie, insbesondere die Grundstoffindustrie, zu unterstützen, werden für die Erreichung der Klimaziele in ausreichendem Maße geeignete Instrumente benötigt. Dazu gehören beispielsweise Klimaschutzverträge und der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, um die Grundlagen dafür zu setzen, dass Deutschland bis 2030 Leitmarkt für Wasserstofftechnologien werden kann. Außerdem soll verkehrsübergreifend die Transformation des Verkehrssektors unterstützt werden, um die Klimaziele im Verkehrsbereich zu erreichen und Arbeitsplätze sowie Wertschöpfung zu fördern. Dafür muss beispielsweise auch der Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur massiv beschleunigt werden.

Die begriffliche Anpassung in Absatz 3 dient der Klarstellung im Hinblick auf Absatz 1 Satz 1.

Zur Nummer 4

Neben den kurzfristigen und unmittelbaren wirtschaftlichen Schutz-, Hilfs- und Überbrückungsmaßnahmen des Bundes ist die zielgerichtete wachstumsfördernde Förderung von Investitionen ein wesentliches Element zur effektiven Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Aufgrund der pandemiebedingten Restriktionen und der damit einhergehenden ökonomischen Unsicherheit wurden viele Investitionen nicht oder nicht im geplanten Maße getätigt. Der so entstandene Nachholbedarf ist erheblich und viele Investitionen würden ohne staatliche Förderung auch nicht nachgeholt. Diese Einschätzung haben auch die ökonomischen Sachverständigen in der Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 bestätigt. Es bedarf daher auch einer weiteren Steigerung öffentlicher Investitionen, um gezielt private Investitionen in Zukunftsbereichen zu aktivieren und einen entsprechenden Nachholprozess anzustoßen. Eine verlässliche staatliche Finanzierung und eine Förderung privatwirtschaftlicher Ausgaben für bedeutende Zukunfts- und Transformationsaufgaben im Bereich Klimaschutz ist unter den besonderen Bedingungen der Pandemiebewältigung eine wesentliche Voraussetzung, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemiekrise schnell zu überwinden, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft zu sichern und damit das wirtschaftliche Wachstum anzuregen und langfristig zu stärken.

Die mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zur Überwindung der pandemiebedingten Notsituation zusätzlich zugewiesenen Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro dürfen zur Erreichung dieses Zwecks ausschließlich für die in § 2a Satz 3 abschließend bestimmten Maßnahmen eingesetzt werden. Aufgrund der vorrangigen Zweckbindung zur Überwindung der pandemiebedingten Notsituation sind diese Maßnahmen in einem eigenen Paragraphen geregelt. Die Zweckbindung der zusätzlichen Mittel wurde mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 in den verbindlichen Erläuterungen für die Zuführung der zusätzlichen Mittel in die Rücklage des EKF (künftigen KTF) festgelegt und soll auch weiter fortgelten.

Die zur Überwindung der pandemiebedingten Notsituation ausgewählten konkreten Maßnahmen zielen überwiegend auf die Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft ab, da gerade diese Investitionen einerseits besonders stark von der Investitionszurückhaltung betroffen waren und andererseits besonders effektiv dazu beitragen, die Volkswirtschaft auf ihrem Weg aus der Corona-Pandemie zu stärken und auch langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Um die Ziele für nachhaltige Entwicklung und das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 erreichen zu können, ist eine tiefgreifende Transformation des Landes notwendig, die nur erreicht werden kann, wenn zeitnah geeignete Maßnahmen dazu eingeleitet werden. Vor diesem Hintergrund sind gezielt Maßnahmen ausgewählt worden, mit denen Investitionen zur Transformation der Wirtschaft nachgeholt werden, die in den letzten zwei Jahren pandemiebedingt nicht oder nicht im ausreichenden Maße erfolgt sind. Dies gilt sowohl für die Sanierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich der Gebäudeförderung (§ 2a Satz 3 Nummer 1) als auch für die Transforma-

tion im Bereich der CO₂-neutralen Mobilität (§ 2a Satz 3 Nummer 2). Dafür sind erhebliche zusätzliche Investitionen insbesondere in Tank- und Ladeinfrastruktur, in Forschung, Fertigung und Recycling von Batteriezellen sowie in den Markthochlauf von CO₂-neutralen Fahrzeugen erforderlich.

Für den Erfolg der Transformation ist entscheidend, dass sowohl die Umstellung der Produktionsverfahren als auch eine umfassende Bereitstellung grüner Energie- und Rohstoffversorgung gewährleistet wird. Aus diesem Grund müssen insbesondere zusätzliche Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien getätigt, der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft geleistet (§ 2a Satz 3 Nummer 4) und wettbewerbsfähige Stromkosten sichergestellt werden (§ 2a Satz 3 Nummer 5). Auch die Infrastruktur muss parallel zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgebaut und an die veränderten Anforderungen angepasst werden. Darüber hinaus müssen Forschung und Innovation sowie Effizienztechnologien zielgerichtet gefördert werden.

Der Handlungsbedarf im Gebäudebereich ist erheblich, der Sektor ist vor große Herausforderungen gestellt. Verzögerungen aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen in der Corona-Pandemie müssen aufgeholt werden. Der Endenergiebedarf in Wohngebäuden ist in den letzten Jahren sogar noch gestiegen anstatt zu fallen. Zudem steigt der Anteil von Erneuerbaren Energien und Wärmepumpen am Heizungsbestand nur sehr langsam. Wesentliche Gründe für die geringe Reduktion der Energieverbräuche sind die stagnierende Sanierungsrate in Verbindung mit einem zunehmenden spezifischen Wärmebedarf. Darüber hinaus spielen Rebound-Effekte nach Sanierung eine Rolle. Besondere Herausforderung ist hier, dass der Gebäudebestand – anders als etwa Automobile oder Kraftwerke – nicht ersetzt werden kann, sondern trotz bestehender Restriktionen energetisch ertüchtigt werden muss (§ 2a Satz 3 Nummer 1). Mit einer Neuausrichtung der Förderung soll der Fokus auf den Bereich der energetischen Sanierungen gelegt werden und so die bisher in nicht ausreichendem Maße erfolgten Investitionen anreizen. Darüber hinaus schafft eine verlässliche Absicherung der Finanzierung auch die notwendigen Rahmenbedingungen für Innovationen, gerade im schwierigen Umfeld der Corona-Pandemie. So sollen bei der Förderung im Gebäudebereich auch durch eine gezielte Marktentwicklung serieller Sanierungsverfahren und durch den Aufbau entsprechender Produktionskapazitäten mittelfristig Skalierungseffekte und eine damit verbundene Kostendegression erreicht werden. Serielles Sanieren bedeutet die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente einschließlich damit verbundener Anlagentechnik (z. B. Wärmepumpenmodule) sowie deren Montage an bestehende Gebäude. Die abseits der Baustelle vorgefertigten Elemente weisen dabei einen so hohen Vorfertigungsgrad auf, dass sich im Vergleich zur herkömmlichen Sanierung der zeitliche Aufwand vor Ort deutlich reduziert. Durch eine automatisierte Vorfertigung und durch hohe Stückzahlen lässt sich darüber hinaus eine Kostendegression erzielen.

Um die CO₂-Minderungspotenziale auch im Verkehrsbereich zu heben, ist eine Transformation hin zu einer CO₂-neutralen Mobilität (§ 2a Satz 3 Nummer 2) erforderlich. Dazu sind zeitnah umfangreiche Maßnahmen mit hohem Ambitionsniveau erforderlich. Die damit verbundenen Investitionen, die Forschung und Entwicklung sowie die Markteinführung innovativer, klimawirksamer Technologien, entsprechender Produktionskapazitäten und Infrastrukturen müssen umgehend getätigt werden, um den erforderlichen Markthochlauf klimafreundlicher Lösungen und die Erreichung der anspruchsvollen verkehrlichen Klimaziele 2030 und darüber hinaus sicherzustellen. Frühzeitige Planungs- und Investitionssicherheit sind dafür entscheidende Voraussetzungen. Der Antriebswechsel bei Pkw und Nutzfahrzeugen hin zum Elektroantrieb stellt bis zum Jahr 2030 den größten Hebel dar, um im Verkehrssektor CO₂-Emissionen zu reduzieren. Allein der Pkw-Verkehr verursacht derzeit knapp 60 % der Gesamtemissionen im Verkehr, der LKW-Verkehr 36 %. Die Automobilindustrie leidet aber immer noch unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der mangelnden Verfügbarkeit von elektronischen Halbleitern. Im Jahr 2020 waren die Rückgänge in den Automärkten vor allem aufgrund von Lockdowns in der Fahrzeugproduktion und im Vertrieb verursacht. Die Pandemie-Folgewirkungen durch die Störungen beim Chipmangel traten danach ein und halten auch aktuell noch an. Auch deshalb liegt die Absatzprognose für die Automobilindustrie immer noch weit unter dem Niveau von vor der Corona-Pandemie. Um den Markthochlauf von E-Pkw und Nutzfahrzeugen und damit die Transformation zu beschleunigen, sind neben Investitionsförderungen insbesondere ein zügiger Aufbau einer flächendeckend bedarfsgerechten Lade- und Tankinfrastruktur sowie Kostendegressionen durch verstärkte Forschung und Entwicklung von hoher Bedeutung, da die Produktionskosten insbesondere von der Technologieentwicklung wichtiger Komponenten und der Fähigkeit, diese industriell zu skalieren, abhängig sind. Außerdem ist auch eine ausreichende Verfügbarkeit von Batteriezellen, Batterierohstoffen und Kompetenz zum Einstieg in die Produktion von innovativen Hochenergie-Batteriezellen in Deutschland notwendig, um nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Aber auch andere Industriebranchen der Mobilität, insbe-

sondere die Luft- und Schifffahrt, müssen bis 2030 und darüber hinaus zu einer klimaneutralen Mobilität beitragen. Auf Grund der wesentlich längeren Investitions- und Produktzyklen sind bereits heute substanzielle Anstrengungen für diesen Beitrag zu unternehmen. Hierbei gilt es insbesondere (privatwirtschaftliche) Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie Demonstrationsvorhaben zu fördern und damit Wachstums- und Entwicklungsimpulse zu einer klimaneutralen Mobilität in diesem Bereich zu setzen.

Auch für die deutsche Industrie ist der Weg zur Nachhaltigkeit und Klimaneutralität ein gewaltiges Umbauprojekt, das die Einführung neuer Produktionstechnologien sowie die Entwicklung nachhaltiger und klimaneutraler Produkte erfordert. Diese Aufgabe ist durch die andauernden Folgen der Corona-Pandemie erheblich erschwert. Damit Deutschland sich im globalen Wettbewerb behaupten kann, muss die Transformation der hiesigen Industrie deutlich beschleunigt werden. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Grundstoffindustrie zu, die nicht nur ein wichtiger Pfeiler der Wirtschaft im Hinblick auf Beschäftigung und Wertschöpfung ist, sondern auch für etwa 70 Prozent der industriellen Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Der Umstieg von der konventionellen zur nachhaltigen und klimafreundlichen Produktion ist für Unternehmen jedoch mit hohen Kosten und Risiken verbunden. Diese treten zu den erheblichen fortdauernden Belastungen aus der Corona-Pandemie hinzu. Über Klimaschutzverträge (Carbon Contracts for Difference) (§ 2a Satz 3 Nummer 3) können die benötigten Investitionen und höhere Produktionskosten abgesichert, die Industrie auf eine steigende Nachfrage nach nachhaltigen und klimafreundlichen Produkten vorbereitet und so die Wettbewerbsfähigkeit langfristig gesichert werden. Um die erforderliche Emissionsminderung in der Industrie bis 2030 zu erreichen, müssen vor 2030 etwa die Hälfte der Anlagen in der Stahl-, Chemie- und Zementindustrie durch klimaneutrale Technologien ersetzt werden. Sie sollen auch über Klimaschutzverträge gefördert werden, mit denen die Differenzkosten zwischen der klimaneutralen Technologie und den am Markt erzielbaren Erlösen ausgeglichen werden. Dadurch wird die Refinanzierung von Investitionen in klimafreundliche Industrieanlagen, die Unternehmen noch nicht allein über den Markt erzielen können, garantiert.

Der Wasserstoffinfrastruktur kommt bei der zeitnahen Entwicklung einer marktwirtschaftlich und wettbewerblich organisierten Wasserstoffwirtschaft eine zentrale Rolle zu. Durch die Nutzung von Pipelines ist es möglich, große Energiemengen kostengünstig vom Erzeuger zum Verbraucher zu transportieren – auch grenzüberschreitend in einem europäischen Wasserstoffsystem. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Deutschland einen großen Teil seines Wasserstoffbedarfs langfristig über Importe decken wird, sind die Einbindung des deutschen Wasserstoffnetzes in ein europäisches Verbundnetz und die Anbindung von Importterminals für nicht-pipelinegebundene Importwege wichtig. Eine vernetzte Infrastruktur ist die Grundvoraussetzung für die Entstehung eines liquiden Wasserstoffmarktes.

Die Beförderung des Markthochlaufs von Wasserstofftechnologien leistet einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und legt einen weiteren Grundstein für eine nachhaltige Ausrichtung der deutschen Wirtschaft.

Aktuell ergeben sich für die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für gewerbliche Unternehmen und Dienstleister ganz erhebliche zusätzliche Belastungen aufgrund der gestiegenen Energiepreise vor allem bei Gas und bei Strom. Hieraus resultieren zusätzliche Risiken für die angestrebte Erholung der Wirtschaft nach der Corona-Pandemie, die insbesondere die Nachfrage dämpfen könnten. Die Entlastung der Verbraucher und der gewerblichen Wirtschaft von der EEG-Umlage (§ 2a Satz 3 Nummer 5) trägt nicht nur dazu bei, wettbewerbsfähige Strompreise zu erreichen, sondern schafft auch erhebliche finanzielle Spielräume: Im Vergleich zum Jahr 2020 (EEG-Umlage 6,5 Cent/kWh) ergeben sich jährliche Entlastungen (Basis Stromverbrauch 2020) in Höhe von 9 Milliarden Euro für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, in Höhe von 5,9 Milliarden Euro für die Industrie und in Höhe von 7,6 Milliarden Euro für private Haushalte. Dadurch stehen weitere Mittel für zusätzliche Investitionen und eine wachstumsfördernde Stärkung der Nachfrage privater Haushalte zur Verfügung.

So dienen die zur Überwindung der pandemiebedingten Notsituation erforderlichen Ausgaben zusätzlich auch dem Klimaschutz. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich eine explizite verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Staates festgestellt. Die damit verbundenen kurzfristigen Handlungsnotwendigkeiten haben außerdem erhebliche finanzielle Auswirkungen. Ein Zuwarten mit dem Beginn der Maßnahmen würde die staatlichen und privaten Kosten langfristig deutlich erhöhen. Insoweit sind die Maßnahmen sowohl zur Überwindung der Corona-Pandemie als auch zur Transformation der Volkswirtschaft zeitkritisch und notwendig.

Die Bereitstellung der zusätzlichen finanziellen Mittel mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 schafft im schwierigen Umfeld der Corona-Pandemie unmittelbar die notwendige Planungssicherheit und damit die Voraussetzungen für dauerhaft hohe Investitionszusagen und langfristige Investitionsplanungen. Dies trägt zu einem schnelleren Beginn der notwendigen Maßnahmen bei, die für die Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie und für die Erreichung der Klimaziele unverzichtbar sind. Damit werden die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft und das wirtschaftliche Wachstum gestärkt und die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen langfristig gesichert. Gleichzeitig ist die mittelfristig angelegte Investitionsförderung auch aus ökonomischer Sicht mit Blick auf die aktuellen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Preisniveauentwicklung geboten.

Zu Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7

Bei den Anpassungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Es wird geregelt, dass die Änderungen des Gesetzes nach Artikel 1 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds (NKR-Nr. 6194, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 192.000 Stunden (4,8 Mio. Euro) Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 9,6 Mio. Euro Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder (Kommunen) Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Keine Auswirkungen Rund 80.000 Euro Rund 153.000 Euro Keine Auswirkungen
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 9,6 Mio. Euro dar.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Das Regelungsvorhaben soll im Jahr 2025 evaluiert werden. Feststellung, in welchem Umfang durch die ausgewählten Maßnahmen Investitionen getätigt wurden und wie diese die angestrebten Transformationsprozesse unterstützt haben. Auswirkung bzw. Beitrag dieser Investitionen zur Stabilisierung und zur Transformation der Wirtschaft sowie erzielte Treibhausgasreduzierungen. Förderbescheide, insbesondere Investitionsvolumen.

Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat sich im Vorblatt des Gesetzentwurfs mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie • Transformation der deutschen Wirtschaft zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p>	

II. Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben soll die Förderung und Stärkung von ausgewählten öffentlichen und privatwirtschaftlichen Investitionen ermöglichen, die unmittelbar zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beitragen. Die zu fördernden Maßnahmen sollen die Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft sowie zur Stärkung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beschleunigen. Dazu soll der bestehende „Energie- und Klimafonds“ (EKF) zu einem „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) weiterentwickelt und finanziell gestärkt werden. Als förderbare Maßnahmen sind u.a. vorgesehen: Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich, Investitionen für eine kohlendioxidneutrale Mobilität, Investitionen in neue Produktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen, Maßnahmen zum Ausbau einer Infrastruktur einer kohlendioxid-neutralen Energieversorgung.

III. Bewertung

Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar ermittelt und dargestellt. Dabei bezieht es sich auf Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Wohnungseigentümern, entsteht für Förderanträge ein zusätzlicher Zeitaufwand von rund 191.700 Stunden. Ausgegangen wird dabei davon, dass in rund 29.500 Fällen von den neuen Antragsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Wirtschaft

Der Wirtschaft (inkl. den privaten Vermietern) entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 9,6 Mio. Euro. Dabei geht das Ressort nachvollziehbar davon aus, dass Unternehmen aller Größenklassen sowie private Vermieter von Wohnraum von den Antragsmöglichkeiten Gebrauch machen. Die Schätzung des Ressorts beruht dabei darauf, dass rund 49.510 Unternehmen (520 große Unternehmen, 365 mittlere Unternehmen, 16.425 kleine Unternehmen, 32.200 private Vermieter) von den Antragsmöglichkeiten Gebrauch machen und diese im Mittel einen Zeitaufwand von 3.360 Minuten pro Fall haben (große Unternehmen 1.920, mittlere Unternehmen 760, kleine Unternehmen 280, private Vermieter 390). Das Statistische Bundesamt legt dabei gestaffelte Lohkostensätze zugrunde: große Unternehmen 45 Euro, mittlere Unternehmen 32,60 Euro, kleine Unternehmen 27,50 Euro und private Vermieter 32,20 Euro.

Verwaltung

Bund

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 80.000 Euro für die Neuentwicklung von Anträgen und für die Überarbeitung anzupassender Anträge. Ausgegangen wird von 15 anzupassenden Antragsformularen und einem zu erwartenden Zeitaufwand für Mitarbeitende des gehobenen Dienstes von rund 720 Minuten pro Fall sowie für Mitarbeitende des höheren Dienstes von rund 1.680 Minuten pro Fall. Für die Entwicklung von etwa zehn neuen Formularen benötigen Mitarbeitende des gehobenen Dienstes etwa 720 Minuten pro Fall und Mitarbeitende des höheren Dienstes etwa 3.120 Minuten pro Fall.

Länder/Kommunen

Den Kommunen entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 153.000 Euro für die Beantragung von Fördermitteln. Zu rechnen ist mit 300 Fällen, wobei diese von Mitarbeitenden sowohl des gehobenen (510 Minuten/Fall), als auch des höheren (120 Minuten/Fall) Dienstes bearbeitet werden.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatter